

Erbengemeinschaft Hartmann
Alte Badenerstrasse 1
5445 Eggenwil

Gemeinderat Eggenwil
z.H. Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abt. Landwirtschaft u. Gewässer, Sektion Wasserbau
Kustergasse 1
5445 Eggenwil

Eggenwil, 07.10.12

**EINSPRACHE GEGEN „OFFENLEGUNG UND RENATURIERUNG IBISGUETBACH, EG 04
UND EG 04A“**

Sehr geehrter Gemeinderat

Als Eigentümer der Parzellen 245 und 212 haben wir verschiedene zu wahrende Interessen. Wir, die Erbengemeinschaft Hartmann, vertreten durch die ortsansässige Frau Priska Hartmann-Zimmermann und Herr Heinz Hartmann erheben deshalb Einsprache gegen das oben genannte Projekt.

Formelles

Gemäss Publikation im Bremgartener Bezirksanzeiger vom 07.09.12, dem Amtsblatt des Kantons Aargau Nr. 36 ebenfalls vom 07.09.12 und gemäss Auflageexemplar, können bis 09.10.12 Einsprachen gegen die Projektauflage Teilprojekt „Offenlegung und Renaturierung Ibisguetbach“ Eg 04 und Eg 04a beim Gemeinderat Eggenwil eingereicht werden. Mit der heutigen Eingabe wird diese Frist gewährt.

Gemäss § 95 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 120 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) des Kantons Aargau sind Personen, die durch das geplante Bauprojekt betroffen sind und ein schutzwürdiges Interesse haben, zur Erhebung einer Einwendung legitimiert. Als Eigentümer der zwei direkt vom Projekt betroffenen Parzellen 245 und 212, ist die Erbengemeinschaft Hartmann somit legitimiert.

Forderungen

Die Erbengemeinschaft fordert einen Realersatz.

Begründung

Das Hauptanliegen der Einwender ist die Sicherstellung, dass die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche der Parzellen 245 und 212 auch künftig genutzt werden kann. Es muss vermieden werden, dass die gemäss Projektplänen ausgeschiedene, für die Offenlegung des Ibisguetbachs erforderliche Fläche von insgesamt 815m² von bestem ackerfähigen Kulturland der heutigen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird.

Die ausgewiesene Fläche ist nur ein Teil der tatsächlich beanspruchten Fläche. Es muss berücksichtigt werden, dass die „Feldwegüberfahrten“ an beiden Enden der Parzellen zu erstellen sind. Ansonsten gehen weitere Produktionsflächen verloren, da ein Bewirtschaftungsweg erforderlich ist.

Es kann von den jeweiligen Grundeigentümern nicht verlangt werden, dass diese künftig Überfahrten von dritten über den eigenen Grund dulden müssen, die durch das Projekt „Offenlegung und Renaturierung Ibisguetbach“ entstehen.

Beim Besprechen des Themas „Renaturierung und Offenlegung Ibisguetbach“ haben wir schon mehrmals darauf hingewiesen, dass der Bach auch früher nie entlang der Parzelle 245 und der Alten Badenerstrasse zwischen den Gebäuden der Erbgemeinschaft Hartmann geflossen ist. Ein Bach kann nicht renaturiert und offen gelegt werden, wenn er nicht da ist. Es handelt sich in diesem Falle nicht um eine Renaturierung eines bestehenden Baches, sondern um einen künstlich neu erstellten Bachverlauf. Auch der natürlichen Eingliederung und der Topographie wird keine Rechnung getragen, das erforderliche Gefälle ist nicht gegeben. Gemäss Ausführungen aus dem technischen Bericht und Kostenvoranschlag zum Bauprojekt wird unter Punkt 3.2.3 Teilabschnitt C festgehalten, dass entgegen der Hangneigung das Bachbett angelegt werden muss.

Die Gefahrenschutzkarte der Gemeinde Eggenwil weist kein Schutzdefizit entlang der Alten Badenerstrasse auf. Dies ist erst unterhalb der Kustergasse der Fall. Wir fordern deshalb das Schutzdefizit an dieser Stelle zu beheben und zu bekämpfen. Es dürfen nicht Wassermassen eines HQ100 in ein Quartier geführt werden, das nicht über die nötige Topographie verfügt und bisher frei von solchen Problemen war. Die Ausnahme, eine Überflutung einer Garage, hätte nicht stattgefunden, würde die Dimensionierung angepasst und der Unterhalt richtig gemacht werden. Es kann nicht im Sinne einer Gemeinde sein, eine Entscheidung zu treffen, die eine massive Wertminderung und eine Gefahr des Quartiers in Kauf nimmt, um ein anderes aufzuwerten.

Zudem haben wir grosse Bedenken, was den Untergrund und somit die Stabilität der bestehenden Gebäude der Erbgemeinschaft Hartmann anbelangt. Nach einer Neuanlegung einer Gemeinde-Wasserleitung, mussten wir wegen Setzungen die Remise einiges später abreißen und mit eigenen Mitteln neu aufstellen. Dies darf sich beim Mehrgenerationenhaus und der anderen Bauten auf keinen Fall wiederholen. Wir ersuchen Sie deshalb die Bodenbeschaffenheit genau zu prüfen.

Damit die anfallende Wassermenge eines HQ100 ungehindert abfliessen kann, muss die Bachsole nach grösseren Niederschlägen auf Ablagerungen geprüft und gereinigt werden. Solche Massnahmen, Kontrollen und anstehende Reinigungsarbeiten verursachen erhebliche Mehrkosten und müssen künftig von der Gemeinde bewältigt werden. Was wir in Frage stellen, denn der bislang vorhandene Bach wurde eher schlecht als recht unterhalten.

Der Erbgemeinschaft ist bei einem Gespräch zudem vorgängig zugesichert worden, dass der künftige Bachauslauf direkt am Junebach erfolgt, auf den Plänen ist dieser jedoch an der Waldgrenze gezeichnet und auch schriftlich vermerkt. Dies entspricht nicht den mündlichen Abmachungen und die Gemeinde fordert somit zusätzlich Land ein, als ausgewiesen wurde. Zudem erschwert diese Massnahme die künftigen Holzerarbeiten erheblich, da die geraden Flächen am Bach knapp sind.

Die Erbgemeinschaft Hartmann ersucht Sie um sorgfältige Prüfung der Einwände und hofft auf Ihr Verständnis für die Lage als Direktbetroffener Grundeigentümer und produzierenden Landwirt.

Freundliche Grüsse

Erbgemeinschaft Hartmann

Stv. Priska Hartmann-Zimmermann +
Heinz Hartmann